

ÖPNV-Wettbewerb im Landkreis Emsland entschieden Oberverwaltungsgericht weist 18 Berufungsanträge ab

Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Tel: 0511 – 5 33 33 – 0
www.lnvg.de

HANNOVER, den 07.01.2010 Der zwischen mehreren privaten Busunternehmen im Landkreis Emsland ausgetragene ÖPNV-Wettbewerb um Linienverkehrskonzessionen ist entschieden. Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat alle 18 Berufungsanträge der unterlegenen Busunternehmer gegen Urteile des Verwaltungsgerichtes Osnabrück abgewiesen und damit Genehmigungsentscheidungen der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) endgültig als rechtmäßig bestätigt. Das teilte die LNVG am Donnerstag in Hannover mit.

„Damit geht ein langjähriger und komplexer Rechtsstreit zu Ende, der die Kläger wie auch die LNVG in ihrer noch jungen Rolle als Schiedsrichter im niedersächsischen ÖPNV stark gefordert hat. Alle Beteiligten können sich nun wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren“, resümiert Hans-Joachim Menn, Geschäftsführer der LNVG, die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes.

Als für Niedersachsen verantwortliche Genehmigungsbehörde hatte die LNVG 2006 in dem Wettbewerb unter mehreren Konkurrenzanträgen eine Auswahl hinsichtlich des besten ÖPNV-Angebotes zu treffen. Dabei entschied sie sich für das Verkehrsangebot des privaten Omnibusbetriebes Wessels Touren GmbH & Co. KG aus Geeste (südliches Emsland) und erteilte dem mittelständischen Unternehmer für insgesamt sechs Linienverkehre im Raum zwischen Meppen und Lingen jeweils achtjährige Konzessionen. Die Anträge der übrigen Wettbewerber wurden von der LNVG abgelehnt. Ein entscheidender Pluspunkt in der Abwägung war, dass der Busunternehmer für potenzielle Fahrgäste ein regelmäßiges und nachfrageunabhängiges Verkehrsangebot beantragt hatte, während die Konkurrenten überwiegend nur Anruf-Busse einsetzen wollten.

Das Oberverwaltungsgericht urteilte nun, dass die LNVG ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt und auch das Auswahlverfahren für alle Teilnehmer fair gestaltet habe. Dabei strichen die Lüneburger Richter heraus, dass Nachbesserungen der Verkehrsangebote bis zu dem von der LNVG gesetzten Stichtag zulässig waren und die Genehmigungsbehörde den bislang fahrenden Busunternehmern ein exklusives Nachbesserungsrecht gegenüber ihren Konkurrenten zu Recht verweigern durfte.

Kontakt:

Rainer Peters
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
(0511) 53333 – 170
Peters@lnvg.de